

# Newsletter

2/2009

Finanzgericht  
Münster



Sehr geehrte/r Dame/Herr !

Dieser Newsletter informiert Sie – und weitere fast 1.300 Abonnenten – aktuell und übersichtlich über wichtige Entscheidungen des Finanzgerichts Münster. Er berichtet außerdem über interessante anhängige Verfahren beim Finanzgericht Münster und weist auf organisatorische und personelle Veränderungen hin. Die Anmeldung für den automatischen und natürlich kostenlosen Bezug des Newsletters erfolgt über die Homepage des [Finanzgerichts Münster](#) oder gleich [hier](#).

Auch das Finanzgericht Düsseldorf bietet – ebenfalls kostenlos – den Versand eines Newsletters an. Die Bestellung erfolgt über den folgenden [Anmeldelink](#).

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team des Finanzgerichts Münster

## [Keine Haftung des Geschäftsführers bei Lastschriftwiderruf durch Insolvenzverwalter](#)

Widerruft der vorläufige Insolvenzverwalter die dem Finanzamt erteilte Einzugsermächtigung und kommt es dadurch zur Rückbuchung der bereits gezahlten Lohnsteuer, haftet der Geschäftsführer nicht für den hierdurch eingetretenen Steuerschaden (Urteil vom 2. Juli 2009 [10 K 1549/08 L](#)).

In dem vom 10. Senat des FG Münster entschiedenen Fall hatte die Bank die vom Geschäftsführer ordnungsgemäß angemeldete Lohnsteuer aufgrund einer Lastschrifteinzugsermächtigung abgebucht. Nachdem von der Gesellschaft unerwartet ein Insolvenzantrag gestellt werden musste, widerrief der vorläufige Insolvenzverwalter die Einzugsermächtigung. Die Bank buchte die Lohnsteuer zurück. Das Finanzamt nahm den Geschäftsführer in Haftung. Nach Ansicht des Finanzamts habe es dieser pflichtwidrig unterlassen, beim Insolvenzverwalter darauf hinzuwirken, dass die fällige Lohnsteuer (wieder) entrichtet werde.

Das FG Münster folgte dieser Auffassung nicht. Trotz fortbestehender steuerlicher Verpflichtungen des Geschäftsführers bei Bestellung eines bloß „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalters sei im Streitfall nicht erkennbar, dass die unterlassene Aufforderung an den Insolvenzverwalter, die Lohnsteuer zu überweisen, für den eingetretenen Steuerschaden ursächlich geworden sei. Es fehle an der bei einem Unterlassensvorwurf notwendigen Feststellung, dass der Schaden ohne die Pflichtverletzung mit Sicherheit nicht eingetreten wäre. Zwar sei es denkbar, dass der Insolvenzverwalter seine Zustimmung zur Entrichtung der rückständigen Steuern erteilt hätte – allerdings nicht sicher. Eine zivilrechtliche Verpflichtung des Verwalters bestehe hierzu nämlich nicht. Zudem habe der Geschäftsführer nicht schuldhaft gehandelt. Er habe in Anbetracht der Rechte und Pflichten des vorläufigen Insolvenzverwalters nicht davon ausgehen können, dass dieser der Überweisung der Lohnsteuer zustimmen werde.

## [Abfindung für Verzicht auf Pensionszusage muss keine verdeckte Gewinnausschüttung sein](#)

Die Übertragung von Ansprüchen aus einer Rückdeckungsversicherung auf einen Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, der im Gegenzug auf seine Pensionszusage verzichtet, führt nicht zwangsläufig zu einer verdeckten Gewinnausschüttung. Dies hat der für Körperschaftsteuerstreitigkeiten zuständige 9. Senat des FG Münster in seinem Urteil vom 23. März 2009 deutlich gemacht (Az. [9 K 319/02 K. G. F.](#)).

Im Streitfall hatte die GmbH ihren beiden Gesellschafter-Geschäftsführern eine steuerlich anzuerkennende Pensionszusage erteilt. Die Zusagen enthielten keine vorzeitige Abfindungsmöglichkeit, allerdings auch kein Abfindungsverbot. Zur Refinanzierung schloss die Gesellschaft Rückdeckungsversicherungen ab. Die Gesellschafter veräußerten ihre GmbH-Anteile vor dem Fälligkeitszeitpunkt der Pensionen und verzichteten – auf Initiative der Erwerber – auf sämtliche Pensionsansprüche. Im Gegenzug trat die GmbH die aktivierten Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung ab.

Das FG Münster beurteilte die (vorzeitige) Abfindung der bereits erdienten Pensionsansprüche mangels gesellschaftsrechtlicher Veranlassung nicht als verdeckte Gewinnausschüttung. Eine Abfindungsmöglichkeit

müsse nicht bereits in der Pensionszusage selbst fixiert werden, es genüge eine entsprechende Vereinbarung vor Erfüllung der Abfindung. Nachträglich geändert würden lediglich die Auszahlungsmodalitäten bereits erdienter Pensionsansprüche. Die vorzeitige Erfüllung der Ansprüche halte zudem einem Fremdvergleich stand. Denn es sei allgemein unüblich, Abfindungen für erdiente Leistungen erst bei Fälligkeit des ursprünglich vereinbarten Pensionsbeginns auszuzahlen. Schließlich werde die betriebliche – und eben nicht gesellschaftsrechtliche – Veranlassung der Abfindung dadurch deutlich, dass die Erwerber der Gesellschaftsanteile auf einer Befreiung von den Pensionslasten bestanden hätten.

Soweit die Teilwerte der bereits erdienten Pensionsansparungen die übertragenen Versicherungsansprüche überstiegen, wertete der 9. Senat dies als – eine den Gewinn der GmbH mindernde – verdeckte Einlage der Gesellschafter.

Die vom Senat zugelassene Revision wird beim BFH unter dem Az. I R 58/09 geführt.

---

Weitere aktuelle Entscheidungen im Kurzüberblick

#### Einkommensteuer

Zur Besteuerung von Erträgen aus einer Kapital-Lebensversicherung als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG a.F. sowie zur Frage der Abzugsfähigkeit von Abschluss- und Verwaltungskosten als Werbungskosten – Umfang der Bindungswirkung einer verbindlichen Zusage

(Urteil vom 17. Juni 2009, Az. [12 K 6167/03 E, F](#))

Privates Veräußerungsgeschäft – Entgeltliche Anschaffung bei Rückerwerb eines nunmehr vermessenen und erschlossenen Baugrundstücks – Abgrenzung zum (nicht steuerbaren) Grundstückstausch im Rahmen eines gesetzlichen Bauumlegungsverfahrens

(Urteil vom 23. Juni 2009, Az. [13 K 2760/05 E](#))

#### Abgabenordnung/Haftung

Zur Haftungsinanspruchnahme wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung gemäß § 71 AO – Einschränkung (Vorprägung) der Ermessensentscheidung der Finanzbehörde bei Steuerhinterzieherhaftung

(Urteil vom 1. April 2009, Az. [5 K 2342/05 E](#))

#### Erbschaft-/Schenkungsteuer

Nachforderung von Erbschaftsteuer gemäß § 13a Abs. 5 ErbStG – Unfreiwillige Betriebseinstellung aufgrund Insolvenz rechtfertigt keinen Billigkeitserlass der Erbschaftsteuernachforderung

(Urteil vom 7. Mai 2009, Az. [3 K 1861/06 Erb](#); Rev. II R 35/09)

#### Investitionszulage

Zur Bestimmung des Investitionsbeginns bei baugenehmigungsfreien Modernisierungsmaßnahmen gemäß § 3 InvZuIG 1999 – Erkennbarkeit einer bindenden und unwiderruflichen Investitionsbereitschaft

(Urteil vom 25. Juni 2009, Az. [3 K 3018/07 I](#); Rev. III R 55/09)

#### Kindergeld

Zum Anspruch auf inländisches (Differenz-)Kindergeld eines in den Niederlanden beschäftigten und in Deutschland wohnhaften Arbeitnehmers – Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts (Art. 13 Abs. 2a Verordnung EWG 1408/71 sowie Art. 10 Verordnung EWG 574/72) vor der nationalen Regelung des § 65 Abs. 1 Nr. 2 EStG

(Urteil vom 30. April 2009, Az. [11 K 998/06 Kg](#); Rev. III R 51/09)

Gerichtliches AdV-Verfahren – Zur Passivlegitimation im Falle eines Zuständigkeitswechsels der Finanzämter während des noch anhängigen Einspruchsverfahrens  
(Beschluss vom 9. Juli 2009, Az. [5 V 902/09 F](#))

---

Interna:

„Prima Klima“

Für ein gutes Klima ist gesorgt, seit die beiden Sitzungssäle des FG Münster im Dachgeschoss vor Kurzem mit Klimaanlage ausgestattet wurden. Gerade an hochsommerlichen Sitzungstagen dürfte sich diese Investition auszahlen und – so hoffen wir – dazu beitragen, dass Kläger, Beklagte und natürlich auch die Richter einen „kühlen Kopf“ bewahren. Geschwitzt wird künftig wohl nur noch aus „steuerlichen Gründen“...

---

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: [pressestelle@fg-muenster.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-muenster.nrw.de)

Redaktion: RaFG Dr. Jens Reddig, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-194, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: [jens.reddig@fg-muenster.nrw.de](mailto:jens.reddig@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen.

Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein -Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW -Entscheidungen](#) Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostQ](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.

---